



BEKANNTMACHUNG

AUFHEBUNG der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Perach hat am 08.07.2026 die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ beschlossen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf der Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ samt Begründung inkl. der umweltrelevanten Auswirkungen wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Florian Breinl, Industriestraße 1, 94419 Reischach/Obermünchsdorf ausgearbeitet. Die vorliegende Entwurfsfassung vom 08.07.2026 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.07.2026 gebilligt.

Einsichtnahme und Auslegung:

Der Entwurf der Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ mit Begründung inkl. der umweltrelevanten Auswirkungen wird in der Zeit vom

Donnerstag, den 23. Juli 2026
bis einschließlich Dienstag, den 25. August 2026

und im Internet auf der Website der Gemeinde Perach veröffentlicht und ist abrufbar unter <https://www.perach.de/amtliche-bekanntmachungen/> und <https://www.perach.de/offene-verfahren/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Rathaus Reischach, Zimmer-Nr. 17, EG, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach und in der Gemeindekanzlei Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann (schriftlich – auch per Mail an bauamt@reischach.de oder zur Niederschrift) Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

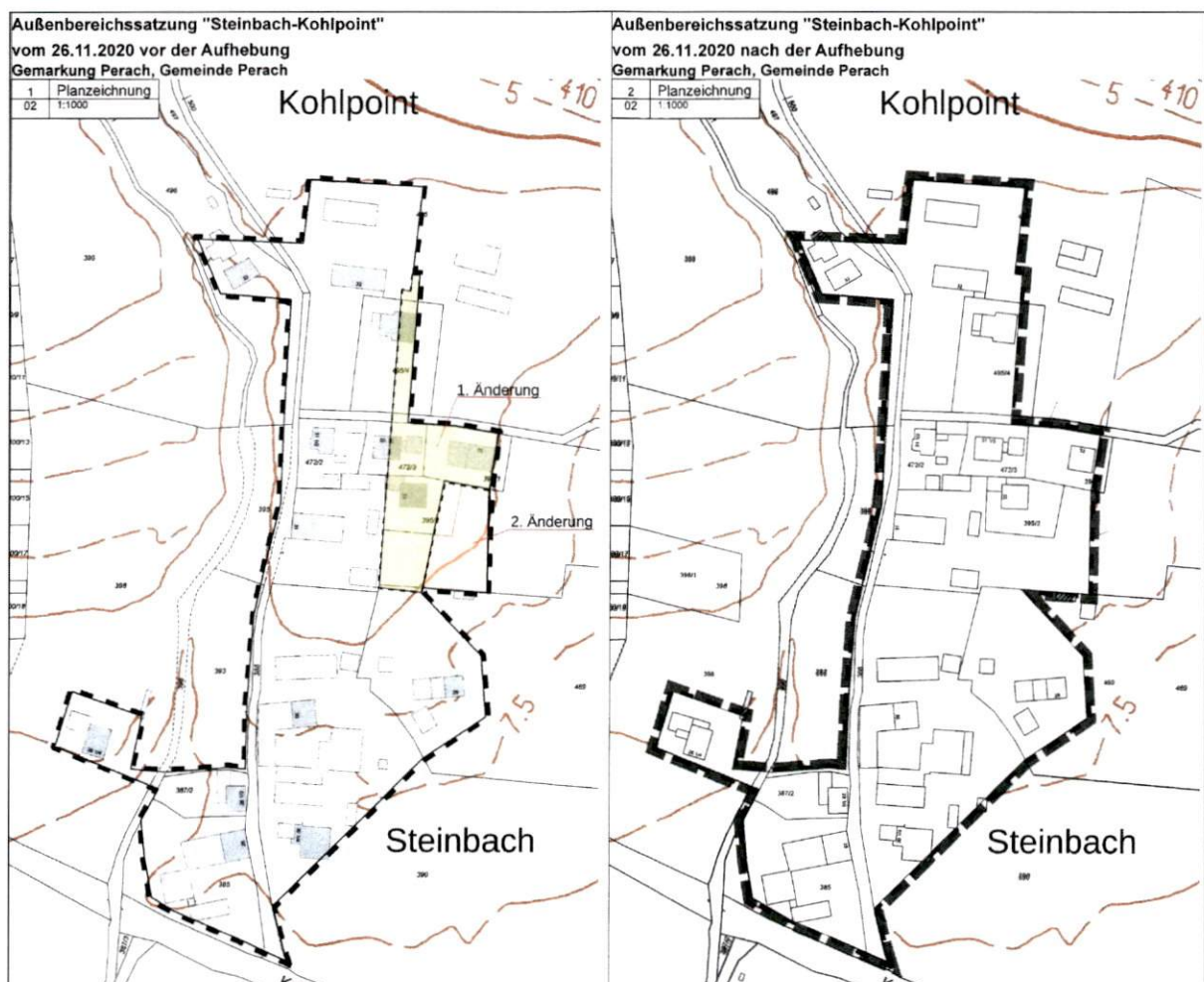
Bekanntmachung – Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“

Erläuterungzur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“

Da hier ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ besteht, soll eine Innenbereichssatzung für den vorliegenden Geltungsbereich im Sinne des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 (sog. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) aufgestellt werden und dafür die rechtsgültige Außenbereichssatzung aufgehoben werden.

Die vorliegende Aufhebung dient vorbereitend der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Steinbach-Kohlpoint“. Damit keine Unklarheiten bei der Anwendung bzw. Gültigkeit der Satzungen besteht wird die Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ inkl. seiner 2. Änderungen vollständig aufgehoben.

Hinweis: Die Durchführung des Verfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung und von der Ausfertigung eines Umweltberichts abgesehen.

**Planzeichenerklärung Aufhebung**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Aufhebungsbereiches
- bestehende Flurgrenze
- bestehendes Haupt / Nebengebäude / bauliche Anlage
- 1037/1 bestehende Flurnummer, hier z.B. 1037/1
- 18a bestehende Hausnummer, hier z.B. 18a

Bekanntmachung – Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“

Folgende umweltbezogene Informationen sind in der Begründung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ verfügbar:

Umweltrelevante Auswirkungen

Die vorliegende Aufhebung dient vorbereitend der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Steinbach-Kohlpoint“. In der parallel aufgestellten Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung werden die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und Eingriffe bewertet. Da die Planungen als miteinander verbunden betrachtet werden können, wird daher auf eine Darstellung der Auswirkungen durch die Aufhebung verzichtet da diese lediglich einen „theoretischen“ Zwischenzustand beschreiben würde. Ebenso wird auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz verzichtet, da diese in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Steinbach-Kohlpoint“ vollständig behandelt wird.

HINWEIS:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt

Perach, den 14. Juli 2026

GEMEINDE PERACH

.....
Georg Eder
1. Bürgermeister

Aushang an der Amtstafeln im Ort Perach:

Aushang angeheftet am: 14.07.2026
Aushang vom 14.07.2026 bis einschließlich 25.08.2026

Aushang abgenommen am:
Unterschrift + Dienstbezeichnung